

BVGer D-6919/2014 vom 12. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6919_2014

FR: TAF D-6919/2014 du 12 janvier 2015

IT: TAF D-6919/2014 del 12 gennaio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das vorliegende Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung Geltung haben. Nachfolgend wird deshalb auf die genannten Normen des AsylG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in dieser bisherigen Fassung verwiesen.

E. 1.3

Bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich um eine sogenannte "Laienbeschwerde", an die keine hohen formellen Anforderungen zu stellen sind.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das SEM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn es der asylsuchenden Person zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Nach aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung rechtfertigt es sich, die Voraussetzungen restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids in der Hauptsache aus, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht einreiserelevant seien. Erstens seien die von ihr

geschilderten Vorkommnisse vor dem Hintergrund der allgemeinen angespannten Situation zu betrachten, die während und nach Beendigung des Bürgerkriegs geherrscht habe. Zweitens läge das angebliche Verschwinden des Bruders (...) Jahre zurück, weshalb die fortdauernden Erkundigungen nach seinem Verbleib durch Unbekannte unrealistisch erscheinen würden, zumal er gemäss Feststellung der Polizei entführt und getötet worden sei. Drittens habe der Einfluss bewaffneter Gruppierungen in Sri Lanka seit Ende der Kriegshandlungen im Mai 2009 stark abgenommen. Es bestünden keine Hinweise mehr, dass die sri-lankische Armee und der Staat allgemein solche Gruppierungen unterstützen würden. Es komme zwar vor, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen weiterhin kriminell betätigen und die lokale Bevölkerung mit Drohungen sowie Erpressungen unter Druck setzen würden. Ebenfalls könne nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass einzelne Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte an diesen Vorkommnissen beteiligt seien. Doch würde es sich losgelöst von dieser Sachlage bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Problemen mit unbekanntem Personen um Nachteile handeln, die sich auf lokal oder regional bedingte Verfolgungsmassnahmen beschränken liessen. Die Beschwerdeführerin würde sich durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil diesen entziehen können. Hinzuweisen sei zudem darauf, dass der sri-lankische Staat hinsichtlich der angeblichen Misshandlungen und Behelligungen durch unbekanntem Personen grundsätzlich als schutzfähig gelte. Es bestünde die Möglichkeit, sich an die Behörden zu wenden, um Schutz vor solchen Übergriffen zu erhalten. Im Speziellen würden Straftaten wie die angegebene Vergewaltigung von den sri-lankischen Strafverfolgungsbehörden geahndet. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne der Beschwerdeführerin zugemutet werden, sich zu ihrem Schutz an eines der beiden Institute, das "Ministry of Child Development and Women's Affairs (MCDWA) oder das "Children & Women`s Bureau", welches dem Polizeidepartement angegliedert sei, zu wenden. Viertens habe die Beschwerdeführerin weder ihre Heimat verlassen, noch geltend gemacht, dazu nicht in der Lage gewesen zu sein. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass sie dermassen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sei oder gleichsam begründete Furcht hierfür habe. Fünftens könne sie von der vermeintlichen Entführung ihres Bruders, auch wenn dies für sie eine persönliche Belastung darstelle, für sich selbst keine "Einreiserelevanz" herleiten. Im Ergebnis sei sie nicht akut gefährdet und ihre Furcht vor Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes nicht objektiv begründet. Darüber hinaus könne, da die Schutzbedürftigkeit offensichtlich fehle, verzichtet werden, auf allfällig vorhandene "Unglaublichkeitselemente" der Asylvorbringen einzugehen. In Ergänzung dazu wird zudem festgehalten, dass die Aussagen betreffen die geltend gemachte Vergewaltigung aufgrund ihrer Unsubstanziiertheit nicht zu überzeugen vermöchten.

E. 6.2

Auf Beschwerdeebene trägt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entsprechend ihrer Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren vor, dass sich ihre Familie seit der Entführung des Bruders am (...) mit grossen Problemen konfrontiert sehe. Zudem sei, nachdem sie sich an die Schweizer Behörden gewandt habe, der Ehemann ihrer Schwester, F._____, verschwunden, so dass diese mit ihren drei Kindern in Schwierigkeiten geraten sei. Des Weiteren wird geltend gemacht, ihr Familie sei sehr arm, so dass ihnen der Umzug an einen anderen Ort nicht zugemutet werden könne.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht im Sinne von aArt. 20 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist. In diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 6.1). An dieser Einschätzung vermag auch das auf Beschwerdeebene geltend gemachte Vorbringen, der Ehemann ihrer Schwester sei verschwunden, nichts zu ändern, da es ihm gänzlich an Substanz mangelt. Eine Beschreibung, unter welchen Umständen dies geschehen und sie davon betroffen sein soll, fehlt. Ferner erübrigt sich die Prüfung einer Schutzalternative, da eine akute Gefährdung der Beschwerdeführerin vor Ort im Sinne der genannten Bestimmungen ausgeschlossen wird. Wie von der Vorinstanz (unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7059/2013 vom 31. Januar 2014) zu Recht festgehalten wurde, ist es ihr zuzumuten, zwecks Schutzsuche an die angegebenen Institute in Sri Lanka zu gelangen.

E. 7.2

Gesamthaft betrachtet hat das BFM den Beschwerdeführenden zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.